



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. September 2020
(OR. en)

10413/20

EF 205
ECOFIN 766
DELECT 108

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4748 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4748 final.

Anl.: C(2020) 4748 final



Brüssel, den 17.7.2020
C(2020) 4748 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund

Im Jahr 2015 unterzeichnete die Europäische Union das Übereinkommen von Paris. Das Übereinkommen von Paris gibt das Ziel vor, entschlossener gegen den Klimawandel vorzugehen, unter anderem, indem die Investitionsströme mit dem Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal wird bestätigt, dass langfristige Signale erforderlich sind, um Finanz- und Kapitalströme auf grüne Investitionen auszurichten und „verlorene“ Vermögenswerte zu vermeiden. Der vorliegende delegierte Rechtsakt trägt zur Erreichung dieses spezifischen Ziels bei. Er knüpft zudem an den bereits im März 2018 vorgelegten Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ an, mit dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie zur nachhaltigen Finanzierung auf den Weg gebracht wurde und der darauf abzielt, die Kapitalströme neu auf nachhaltige Investitionen auszurichten, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen.

Im weiteren Sinne ist der europäische Grüne Deal die Antwort der Europäischen Union auf die Klima- und Umweltprobleme, deren Bewältigung die entscheidende Aufgabe dieser Generation ist. Beim Grünen Deal handelt sich um eine neue Wachstumsstrategie, die die EU in eine faire und wohlhabende Gesellschaft umwandeln soll, mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, in der es im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr gibt, in der die Umwelt und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger geschützt sind und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Da der Großteil der nachhaltigen Investitionen im kommenden Jahrzehnt von Unternehmen und Haushalten bereitgestellt werden muss, ist es von entscheidender Bedeutung, klare, langfristige Signale zu setzen, um Investoren zu nachhaltigen Investitionen zu bewegen.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Benchmark-Verordnung“) wurde ein gemeinsamer Rahmen eingeführt, um die Genauigkeit und Integrität der Referenzwerte sicherzustellen, die bei Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder Investmentfonds in der Europäischen Union als Bezugsgrundlage dienen. Auf diese Weise soll zum Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleistet werden.

Am 24. Mai 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Benchmark-Verordnung im Einklang mit dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ mit dem Ziel, Standards für die Methodik von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen in der Union einzuführen.

Die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates² zur Änderung der Benchmark-Verordnung führt eine neue Kategorie von Referenzwerten ein, die so

¹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

² Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie

genannten EU-Referenzwerte für den Klimaschutz (die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte), sowie nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für alle Referenzwerte.

1.2. Ziel der delegierten Verordnung

Ziel dieser delegierten Verordnung ist es, den Mindestinhalt der Erläuterung, wie die wichtigsten Elemente der Referenzwert-Methodik, abgesehen von Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerten, Faktoren im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) für jeden Referenzwert berücksichtigen, festzulegen und außerdem das zu verwendende Standardformat festzulegen.

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die vorliegende delegierte Verordnung stützt sich auf die in Artikel 13 Absatz 2a der Benchmark-Verordnung festgelegte Befugnisübertragung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Juni 2018 setzte die Kommission eine Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen (Technical Expert Group on Sustainable Finance, TEG) ein. Die TEG wurde damit befasst, Empfehlungen für die Kommission bezüglich der ESG-Offenlegungsanforderungen als Teil der Referenzwert-Erklärung zu erarbeiten.

Im Juni 2019 veröffentlichte die TEG eine Zwischenversion des Berichts, zu der im Sommer 2019 Rückmeldungen eingeholt wurden.

Am 30. September 2019 veröffentlichte die TEG ihren Abschlussbericht. Dieser Abschlussbericht ist verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190930-sustainable-finance-teg-final-report-climate-benchmarks-and-disclosures_en.pdf.

Die Bediensteten der Kommission kamen im Herbst 2019 und in der ersten Hälfte des Jahres 2020 mit Interessenträgern zusammen, um die künftigen delegierten Maßnahmen zu erörtern. In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurden die Entwürfe delegierter Rechtsakte auf dem Portal für bessere Rechtsetzung für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen April und Mai 2020 veröffentlicht. Insgesamt beteiligten sich 36 Interessenträger an der Konsultation. Darüber hinaus wurden die Entwürfe delegierter Rechtsakte auf der Sitzung der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (Expert Group of the European Securities Committee, EGESC) im Mai 2020 den Sachverständigen der Mitgliedstaaten vorgelegt und mit Beobachtern des Europäischen Parlaments erörtert.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Nach der durch die Verordnung (EU) 2019/2089 geänderten Benchmark-Verordnung ist die Kommission befugt, nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen für Referenzwerte festzulegen. Dies umfasst drei Themenbereiche: Mindestanforderungen für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte, den Mindestinhalt der Erläuterung, wie die wichtigsten Elemente der Referenzwert-Methodik die ESG-Faktoren berücksichtigen, sowie die vom Referenzwert-Administrator in

hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17).

der Referenzwert-Erklärung zu liefernden Informationen dazu, wie ESG-Faktoren berücksichtigt werden.

Die TEG wurde von der Kommission beauftragt, technische Empfehlungen zu all diesen Aspekten abzugeben. Die TEG veröffentlichte ihren Abschlussbericht zu den Klima-Referenzwerten und den ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen für Referenzwerte im September 2019, nachdem im Sommer 2019 zahlreiche Gespräche mit Interessenträgern im Rahmen von Diskussionsforen, Workshops und einem sechswöchigen Aufruf für Rückmeldungen geführt worden waren.

Bericht der TEG

Der Abschlussbericht der TEG enthält eine Reihe von Mindestanforderungen für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten sowie Mindestanforderungen für die ESG-bezogene Offenlegung, die bis auf einige Ausnahmen für alle Referenzwerte gelten sollen.

Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt, einschließlich des Berichts der TEG und der Rückmeldungen in diesem Zusammenhang, sowie die Beiträge, die der Kommission von den Interessenträgern bei bilateralen Treffen oder Konferenzschaltungen übermittelt wurden.

Obgleich die Kommission dem Ansatz der TEG im Allgemeinen zustimmt, weichen die delegierten Rechtsakte dennoch in mehreren Punkten vom Bericht der TEG ab, insbesondere im Zusammenhang mit den ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen. Ziel ist es, den Ansatz der TEG zu straffen und zu vereinfachen, um mehr Klarheit über die Indikatoren und über die Informationen zu schaffen, die von den Referenzwert-Administratoren offengelegt werden sollen. Die Änderungen sind einfach formuliert und verdeutlichen die technischen Empfehlungen der TEG, verbessern den Grad der Transparenz und bieten den Referenzwert-Administratoren mehr Vorhersehbarkeit.

Bei der Festlegung der Mindestkriterien für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten sowie von ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen hat die Kommission den übergeordneten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt und gleichzeitig den Referenzwert-Administratoren weiterhin ein gewisses Maß an Flexibilität eingeräumt.

Verhältnismäßigkeit

In den delegierten Rechtsakten werden die Befugnisse im Hinblick auf die neuen EU-Referenzwerte für den Klimaschutz und die ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen, die in der Benchmark-Verordnung enthalten sind, weiter präzisiert, wodurch deren verhältnismäßige Anwendung gewährleistet wird.

Unter Berücksichtigung des TEG-Berichts und der Rückmeldungen der Interessenträger hat die Kommission versucht, einen verhältnismäßigen Ansatz für die Mindestanforderungen bei der Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte sowie Mindestanforderungen für die ESG-bezogene Offenlegung für Referenzwert-Administratoren einzuführen.

Im Einklang mit den in der Benchmark-Verordnung enthaltenen Befugnissen ist die Kommission der Ansicht, dass zwischen den ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit der Methodik und den ESG-bezogenen Offenlegungsanforderungen in der Referenzwert-Erklärung unterschieden werden muss, da sie nicht dieselben Ziele in Bezug auf die Anleger verfolgen.

Die Referenzwert-Administratoren sind derzeit nicht verpflichtet, eine Liste von ESG-Faktoren offenzulegen, obwohl eine Reihe von ihnen dies bereits in sogenannten „Informationsblättern“ tut. Daher wird diese Vorgehensweise nur für einige von ihnen neu sein. Ziel der Kommission ist es, sich so weit wie möglich an bereits bestehenden Marktpraktiken und -indikatoren zu orientieren, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Aus diesem Grund basieren die ESG-Faktoren auf der Empfehlung des TEG-Berichts, der Gegenstand einer umfassenden Marktkonsultation war. Die Kommission schlägt außerdem vor, den von der TEG vorgeschlagenen Ansatz weiter zu verfeinern und dabei insbesondere die Liste der offenzulegenden ESG-Faktoren zu optimieren, die verwendete Terminologie zu vereinfachen und gegebenenfalls auf internationale Standards, Verträge und Konventionen zu verweisen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission nicht, die Offenlegung von ESG-Ratings für alle Referenzwerte vorzuschreiben, da diese Frage in einem separaten und gleichzeitig stattfindenden Arbeitsablauf im Rahmen des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen behandelt wird.

Abschließend wird im Bericht der TEG zwar die Verwendung einer Quote für „grüne“ und „braune“ Aktien empfohlen, eine solche Kennzahl ist jedoch nicht in den delegierten Rechtsakten enthalten, da diese Begriffe auf EU-Ebene noch nicht definiert wurden und in einem separaten und gleichzeitig stattfindenden Arbeitsablauf im Rahmen der bevorstehenden Taxonomieverordnung geprüft werden.

Flexibilität

Die im delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen in Bezug auf Mindeststandards für die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte ermöglichen weiterhin ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung der Methodik der Referenzwerte, um dem Markt Raum für die Entwicklung innovativer Strategien und die Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse der Investoren zu geben.

Im Hinblick auf den delegierten Rechtsakt über den Mindestinhalt der Erläuterung, inwiefern ESG-Faktoren in der Referenzwertmethodik berücksichtigt werden, sollten Referenzwert-Administratoren nur über die ESG-Faktoren berichten, die sie bei der Verfolgung von ESG-Zielen verwenden, und darüber, wie sie diese umsetzen.

Was schließlich den delegierten Rechtsakt zur Referenzwert-Erklärung betrifft, so sind Referenzwert-Administratoren, die keine ESG-Ziele verfolgen, nicht an die Anforderungen gebunden, wenn sie dies im entsprechenden Muster im Anhang zur Referenzwert-Erklärung ausdrücklich angeben.

3.1 Kosten-Nutzen-Analyse

In einem der delegierten Rechtsakte werden Mindeststandards für die Ausgestaltung der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte festgelegt. Bei beiden Referenzwerten handelt es sich um freiwillige Kennzeichnungen, und daher gelten die im entsprechenden delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen nur für Referenzwert-Administratoren, die sich für die Regelungen entscheiden. Da der delegierte Rechtsakt Mindeststandards festlegt, wird den Referenzwert-Administratoren ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Gestaltung zugestanden, sodass die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen bleiben. Allgemeiner ausgedrückt: Mit diesem Ansatz würden klare und harmonisierte Vorschriften für die Ausgestaltung solcher Referenzwerte bereitgestellt, die die Möglichkeit einräumen dürften, bei Bedarf die Kosten für die Entwicklung interner Richtlinien zu senken, dem Markt aber gleichzeitig Raum

für die Entwicklung innovativer Strategien lassen und der Nachfrage von Investoren gerecht werden, die klimabewusste Anlagestrategien verfolgen wollen.

Die beiden delegierten Rechtsakte über die Mindestangaben für die ESG-bezogene Offenlegung hinsichtlich der Methodik bzw. über die Mindestangaben für die ESG-bezogene Offenlegung in der Referenzwert-Erklärung erfordern, dass die Referenzwert-Administratoren ihre IT-Infrastruktur an den neuen Informationsfluss und die Offenlegungsanforderungen anpassen. Es sei hervorgehoben, dass es bereits gängige Marktpraxis ist, dass Referenzwert-Administratoren ESG-Informationen in sogenannten „Informationsblättern“ offenlegen, weshalb die Kosten für die Einhaltung der neuen Vorschriften voraussichtlich begrenzt sein werden.

Die ESG-Informationen, die von den Referenzwert-Administratoren offenzulegen sind, werden die Vergleichbarkeit zwischen den Referenzwerten verbessern und Klarheit für Investoren schaffen, die bereit sind, sachkundig klimabezogene Investitionen zu tätigen.

3.2 Subsidiarität

Die Benchmark-Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Benchmark-Verordnung enthält eine Übergangsfrist für kritische Referenzwerte und Referenzwerte von Drittstaaten, die in der Union bis Ende 2021 ohne Genehmigung weiter verwendet werden dürfen. Die Rechtsgrundlage für die Benchmark-Verordnung ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und alle Änderungen dieser Verordnung müssen im Einklang mit der genannten Rechtsgrundlage stehen.

Immer mehr Anleger setzen auf Strategien für CO₂-arme Investitionen und verwenden entsprechende Referenzwerte zur Messung der Wertentwicklung ihrer Anlageportfolios.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zugunsten der Anleger sicherzustellen, das Funktionieren des Binnenmarktes weiter zu verbessern und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten, wird mit der geänderten Benchmark-Verordnung ein Regulierungsrahmen eingeführt, in dem Mindestanforderungen an EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und an Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt werden. Die Festlegung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte, die durch eine Methodik untermauert werden, die mit den im Übereinkommen von Paris festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf CO₂-Emissionen verknüpft ist, wird dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen und Grünfärberei zu verhindern.

Da es bislang keinen harmonisierten Rahmen zur Gewährleistung der Genauigkeit und Integrität der wichtigsten Kategorien von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen gibt, die in individuellen und kollektiven Anlageportfolios verwendet werden, ist es wahrscheinlich, dass durch unterschiedliche Ansätze in den Mitgliedstaaten Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts entstehen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht zur Annahme delegierter Rechtsakte ist in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/1011 festgeschrieben.

- Artikel 1 bezieht sich auf die Erläuterung, wie ESG-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden;

- Artikel 2 verdeutlicht, wann Referenzwert-Administratoren verpflichtet sind, das Muster für die Referenzwert-Methodik zu aktualisieren.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014³, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris, das die Union am 5. Oktober 2016 angenommen hat⁴ (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), zielt darauf ab, die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels zu verstärken, indem unter anderem die Investitionsströme in Einklang mit einem Weg zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung gebracht werden.
- (2) Am 11. Dezember 2019 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Der europäische Grüne Deal“⁵. Der europäische Grüne Deal stellt eine neue Wachstumsstrategie dar, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Die Umsetzung des europäischen Grünen Deals erfordert, dass klare, langfristige Signale für Investoren gesetzt werden, damit „verlorene“ Vermögenswerte vermieden und nachhaltige Finanzmittel mobilisiert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) 2016/1011 schreibt Referenzwert-Administratoren vor, zu erläutern, wie die wichtigsten Elemente der Referenzwert-Methodik Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (im Folgenden „ESG“) für jeden bereitgestellten und veröffentlichten Referenzwert berücksichtigen.

³ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

⁴ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

⁵ COM(2019) 640 final.

- (4) Unterschiedliche Arten der Erläuterung für jeden Referenzwert oder jede Referenzwert-Familie, wie die wichtigsten Elemente der Referenzwert-Methodik die ESG-Faktoren berücksichtigen, würden zu einem Mangel an Vergleichbarkeit zwischen den Referenzwerten und zu einem Mangel an Eindeutigkeit in Bezug auf den Umfang und die Ziele der ESG-Faktoren führen. Es ist daher notwendig, den Mindestinhalt dieser Erläuterungen sowie ein zu verwendendes Muster festzulegen.
- (5) Um die Informationen für die Anleger besser anzupassen, sollten bei der Anforderung, zu erläutern, wie die wichtigsten Elemente der Methodik mit Blick auf die einzelnen Referenzwerte oder Referenzwert-Familie, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, ESG-Faktoren berücksichtigen, die zugrunde liegenden Vermögenswerte, auf denen die Referenzwerte basieren, berücksichtigt werden. Diese Verordnung gilt nicht für Referenzwerte, deren zugrunde liegende Vermögenswerte keine Auswirkungen auf den Klimawandel haben, wie zum Beispiel Referenzzinssätze und Devisen-Referenzwerte. In Einklang mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/1011 gilt diese Verordnung nicht für Rohstoff-Referenzwerte.
- (6) Die Erläuterung, wie die wichtigsten Elemente der Referenzwert-Methodik ESG-Faktoren berücksichtigen, sollte auf der Grundlage eines aggregierten gewichteten Durchschnittswerts erfolgen und nicht für jeden Bestandteil der Referenzwerte offengelegt werden. Sofern dies sachdienlich und zweckmäßig ist, können die Referenzwert-Administratoren zusätzliche ESG-Informationen bereitstellen.
- (7) Um den Anwendern von Referenzwerten genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, sollten die Referenzwert-Administratoren die im Muster enthaltenen Informationen aktualisieren, um alle an dieser Methodik vorgenommenen Änderungen widerzuspiegeln, und den Grund und die Daten angeben, aus dem bzw. an denen die Informationen aktualisiert wurden.
- (8) Um Anlegern ein Höchstmaß an Transparenz zu bieten, sollten die Referenzwert-Administratoren eindeutig angeben, ob sie ESG-Ziele verfolgen oder nicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erläuterung, wie ESG-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden

- (1) Referenzwert-Administratoren müssen unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Musters erläutern, welche der in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission [*PO, bitte einen Verweis einfügen auf die Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden*]⁶ aufgeführten ESG-Faktoren sie bei der Gestaltung ihrer Referenzwert-Methodik berücksichtigt haben. Sie müssen ebenso erläutern, wie diese Faktoren in den wichtigsten Elementen jener Methodik berücksichtigt werden,

⁶ Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom ... zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L ..., ..., S. ...).

auch hinsichtlich der Auswahl zugrunde liegender Vermögenswerte, der zur Gewichtung herangezogenen Faktoren, der Parameter und der Indikatoren.

Die in Unterabsatz 1 festgelegte Anforderung gilt nicht für Rohstoff-Referenzwerte.

- (2) Für einzelne Referenzwerte dürfen die Referenzwert-Administratoren die vollständigen Informationen, die nach dem im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Muster erforderlich sind, in der bereitgestellten Erläuterung durch einen Hyperlink zu einer Website ersetzen, die alle diese Informationen enthält.
- (3) Wenn Referenzwerte verschiedene Arten zugrunde liegender Vermögenswerte miteinander verbinden, müssen die Referenzwert-Administratoren erläutern, wie die ESG-Faktoren für die einzelnen betreffenden zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigt werden.
- (4) Die Referenzwert-Administratoren können zusätzliche ESG-Faktoren und damit verbundene Informationen aufnehmen.
- (5) Die Referenzwert-Administratoren müssen in der Erläuterung eindeutig angeben, ob sie die ESG-Ziele verfolgen oder nicht.
- (6) Die Referenzwert-Administratoren fügen in der bereitgestellten Erläuterung für jeden offengelegten ESG-Faktor einen Verweis auf die verwendeten Datenquellen und Standards ein.

Artikel 2

Aktualisierung der bereitgestellten Erläuterung

Die Referenzwert-Administratoren müssen die bereitgestellte Erläuterung einmal jährlich sowie immer dann aktualisieren, wenn die Referenzwert-Methodik geändert wird. Sie müssen den Grund für die Aktualisierung angeben.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN